



AMBERG

Gegen Zustellungsurkunde

Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH
Rosenthalstraße 12
92224 Amberg

Amberg, 26.06.2023

3.2-U Gr

Referat für Recht, Umwelt
Und Personal

Amt für Ordnung und Umwelt

Anja Graf
Herrnstraße 1 - 3
92224 Amberg
Zimmer Nr.: 112

T 09621 10-2004

F 09621 10-1317

Anja.Graf@Amberg.de

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zum Neubau einer Glasschmelzwanne und Einbau einer ORC-Anlage

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

B E S C H E I D:

A. Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung

1 Genehmigungsgegenstand

Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Glasschmelzanlage durch Erneuerung der Glasschmelzwanne inkl. Kapazitätserweiterung und den Einbau einer ORC-Anlage.

2 Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, vom 19.06.2023 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Antrag nach § 16 BImSchG:

1. Allgemeine Unterlagen
2. Umgebung und Standorte der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibungen
4. Luftreinhaltung
5. Lärm,- Erschütterungsgesetz, Lichteinwirkung, elektrische Felder
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
8. Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-1203
Anrufbeantworter
T 09621 10-222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Gewässerschutz
13. Naturschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgende Anlagen wurden mit eingereicht:

1. Glasgemengesatz
2. Produktbeschreibung ORC-Anlage
3. Zertifikat Umweltmanagement
4. Kosten Umbauarbeiten
5. Umgebung und Standort der Anlage
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
7. Schornsteinhöhenberechnung
8. Schalltechnische Untersuchung
9. Jährlich anfallende Reststoffe
10. Zertifikat Energie Management System
11. Prüfkatalog Umweltverträglichkeitsprüfung

3 Nebenbestimmungen

1. Anlage- und Betriebsdaten

1.1 Glasschmelzwanne

1.1.1 Technische Einrichtung / Produktionsdaten

Bezeichnung		Wanne 2
Hersteller		████████████████████
Ofenanlage Typ		Kristallglasschmelzwanne
Verbrennungsluftwärmerung		Rekuperativ
Glasart		Kristallglas
Produktionstage im Jahre	[d/a]	365
Max. Schmelzleistung	[t/d]	████
Schmelzleistung nutzbar ab Inbetriebnahme	[t/d]	████
Feuerungswärmeleistung	[GJ/h]	16.000
Brennstoff		Erdgas Gruppe H
Heizwert (Hi)	[MJ/Nm ³]	37,5
	[kWh/m ³]	10,4
Brennstoffverbrauch (bei █████ t/d)	[Nm ³ /h]	450
Abgasmenge bei █████ t/d aus Verbrennung	[Nm ³ /h]	6.100
Abgasmenge bei █████ t/d aus Verbrennung mit Gemenge	[Nm ³ /h]	6.200
Abgastemperatur vor Rekuperator	[°C]	1.350
Abgastemperatur nach Rekuperator	[°C]	800
Abgasmenge bezogen auf Schmelzgut	[Nm ³ /kg _{Glas}]	5,0
Abgasmenge bezogen auf Brennstoff	[Nm ³ /Nm ³]	13,8

Die Abgasreinigung erfolgt über Elektrofilter. Die neue Wanne ist für eine max. mögliche Kapazität von █████ vorbereitet und kann diese, durch eine nachträgliche zu installierende elektrische Zusatzheizung, erbringen.

1.1.2 Gehandhabte Stoffe

1.1.2.1 Produktionsleistung

Flüssiges verwertbares Glas ¹	[t/a]	█
Verwertbare Produktion	[t/a]	█
Flüssiges verwertbares Glas ²	[t/a]	█
Verwertbare Produktion	[t/a]	█

1.1.2.2 Roh- und Hilfsstoffeinsatz

Die in der Fabrik anfallenden, verwendbaren Scherben aus der Formgebung und der Randbearbeitung werden der Schmelzwanne wieder zugeführt. Der Scherbenanteil beträgt 40 – 60 % des Gemengeanteils. Die unten aufgeführten Rohstoffeinsätze beziehen sich nach dem derzeitigen Gemengerezept auf einen Recyclingscherbenanteil von 50 %.

Rohstoffeinsatz bei einer Glasproduktion von	[t/d]	█	█
Quarzsand	[t/a]	█	█
Soda, kalz. schwer	[t/a]	█	█
Pottasche	[t/a]	█	█
Kalialpeter	[t/a]	█	█
Bariumcarbonat	[t/a]	█	█
Zinkoxid	[t/a]	█	█
Antimonoxid	[t/a]	█	█
Kalifeldspat	[t/a]	█	█
Cobaltoxid	[t/a]	█	█
Erbiumoxid	[t/a]	█	█

Erdgas Gruppe H	[Nm ³ /a]	9.000.000 6.000.000 600.00	Gesamt Schmelzwanne Kühlöfen
Elektrische Energie	[kWh/a]	9.000.000	
Wasser	[m ³ /a]	15.000	
Sauerstoff tiefgekühlt, verflüssigt	[m ³ /a]	3.000.000	
Getriebe- und Schmieröle	[t/a]	9	

1.1.3 Abgasreinigungsanlage

1.1.3.1 Emissionserfassung

Erfassungselement		Saugzugventilator
Hersteller		█
Baujahr		1980
Typ		█
Leistung	[kW]	41

¹ bei einer installierten Produktionskapazität von █ (ohne elektrische Zusatzheizung)

² bei einer max. Produktionskapazität von █ (mit elektrischer Zusatzheizung)

Drehzahl	[U/min]	1.040
Nennleistung	[m ³ /h]	71.855

1.1.3.2 Emissionsminderung

Hersteller		
Baujahr		1985
Betriebsvolumenstrom	[m ³ /h]	66.240
Abscheidegrad	[-]	98,37 %
Filtertyp		Elektrofilter
Bauart Filter		Horizontal
Anzahl Abscheidefelder		2
Abscheidefeld (Höhe x Länge)	[m]	4,85 x 5,76
Effektive Niederschlagsfläche	[m ²]	55,87
Anzahl hintereinander angeordneten Niederschlagsselektroden		12
Elektrodenabreinigung		Klopfen
Anzahl Gassen		12
Gassenabstand	[m]	0,4
Staubbunker		Flachbunker
Staubaustrag		Kratzboden und Förderschnecke

1.1.3.3 Emissionsableitung

Kaminhöhe über Erdgleiche	[m]	25
Mündungsdurchmesser des Kamins	[m]	1,0
Mündungsfläche des Kamins	[m ²]	0,785
Kaminart		gemauert

1.2 ORC-Anlage

Nach Reinigung der Verbrennungsabgase im Elektrofilter, werden diese über einen Abgaswärmetauscher (AWT) in die ORC-Anlage geleitet. Dem Reingasstrom wird mittels eines Wärmetauschers Wärme entzogen. Der Verdampfer überträgt die Abwärme in den efficiency PACK. Dabei wird das unter Druck stehende Arbeitsmedium erhitzt und als überhitzter Dampf zum Expander geleitet. Der Dampf treibt den Expander und damit den Generator an, der so Strom produziert. Mit der Wärmeauskopplung aus dem Reingasstrom wird die Abgastemperatur **von 180°C auf 100 °C** abgesenkt.

ORC-Anlage		
Hersteller		
Typ		
Abgaswärmeauskopplung		
Thermische Übertagungsleistung	[kW]	1.800
Stromerzeugungsanlage		
Elektr. Bruttoerzeugungsleistung	[kW]	245
Wärmeverteilung		
System		Heißwassersystem > 110 °C

Abgaswärmetauscher		
Hersteller		██████████
Typ		████████████████████
Übertragbare Wärmeleistung	[kW]	1.798,4

1.3 Notstromaggregat

Das Notstromaggregat wird unverändert betrieben. Ein mobiles Notstromaggregat von ██████████ wird ausschließlich während der Bauzeit eingesetzt. Nach Beendigung der Bauzeit ist ein Betrieb dieses Notstromaggregats zu unterlassen.

Hersteller		████████████████████
Typ		██████████
Nennleistung	[kVA]	800
	[kW]	640
Leistungsfaktor	[-]	0,8
Spannung	[V]	400 / 231
Frequenz	[Hz]	50
Drehzahl	[1/min]	1.500
Betriebsart		████
Anwendungsart		Stromaggregat
Ausführungsart		Stationär, Notstrombetrieb TA-Luft, NOx < 2.000 mg/m ³
Motor		
Fabrikat		████
Typ		██████████

1.4 Druckluftstation

Die Druckluftstation wurde 2022 erneuert.

2 Stück	Schraubenkompressor drehzahl geregelt luftgekühlt	[kW]	132
1 Stück	Schraubenkompressor ungeregelt luftgekühlt	[kW]	132
1 Stück	Schraubenkompressor ungeregelt luftgekühlt	[kW]	110
1 Stück	Schraubenkompressor drehzahl geregelt luftgekühlt	[kW]	45
1 Stück	Schraubenkompressor ungeregelt luftgekühlt	[kW]	45
1 Stück	Druckluftbehälter	[m ³]	5
1 Stück	Kälte-Durchlauftrockner drehzahl geregelt ██████████	[kW]	7,7
1 Stück	Kälte-Durchlauftrockner drehzahl geregelt ██████████	[kW]	6,1
4 Stück	Druckluftfilter SG 0576		
16 Stück	Kondensatableiter		
1 Stück	Kondensat-Behandlungsanlage ██████████		
2 Stück	Kondensat-Behandlungsanlage ██████████		

1.5 Energieversorgung

Das bereits vorhandene Notstromaggregat des Herstellers ██████████, Typ ██████████ wird unverändert betrieben. Im nördlichen Gebäudebereich des Gropius-Baus soll ein zusätzliches dieselbetriebenes Notstromaggregat fest installiert werden. Zu diesem Notstromaggregat im Gebäude ist ein doppelwandiger Vorratstank mit einem Volumen von 4.000 l Heizöl geplant. Zusätzlich wird ein Behälter für einen Tagesverbrauch von 500 l installiert werden.

1.6 Wasserkreisläufe

Die derzeit betriebene Anlage zur Fällung von Antimon, Barium und Kupfer wird zur Verbesserung der Filtereigenschaften und zur Erhöhung des Abscheidegrades der anfallenden Schadstoffe durch eine neue Anlage ersetzt. Die Kontrolle der Wasserqualität erfolgt weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der EÜV. Künftig sollen mit entsprechenden Zählern auch Ablaufmengen gemessen werden. Die bestehenden fünf Kühler werden zur Verbesserung der Energieeffizienz durch zwei leistungsangepasste Kühler ersetzt. In diesem Zuge wird für die Rinnenwasserkühlung ein geschlossener Kreislauf realisiert.

1.7 Betriebszeiten

24 Stunden pro Tag

7 Tage pro Woche

△

2. Immissionsschutz

2.1 Allgemeines

1. Aufgrund der schrittweisen Umsetzung des Vorhabens ist der Stadt Amberg jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos per E-Mail an Umwelt@Amberg.de erfolgen.
2. Jedes Jahr zum 31.03 (Ende erstes Quartal) ist der Stadt Amberg ein Jahresbericht nach § 31 BImSchG über das Vorjahr vorzulegen. Die weiteren Inhalte sind in Abstimmung mit der Stadt Amberg festzulegen. Das von der Stadt Amberg übermittelte Formblatt ist zu verwenden.

△

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

1. Die Glasschmelzanlage darf die Schmelzleistung von █████ nicht überschreiten.
2. Die Glasschmelzwanne darf nur mit Erdgasbefuerung und der optionalen Elektroheizung betrieben werden.
3. Es darf ausschließlich Gemenge eingesetzt werden, dessen Zusammensetzung der Genehmigungsbehörde gemeldet wurde.
4. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die tägliche Schmelzleistung der Gasöfen festzuhalten sind. Das Betriebstagebuch ist der Stadt Amberg auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
5. Die Glasschmelzwanne ist entsprechend den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Glasherstellung zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
 - Die unter Nr. 1.1.3 – Materiallagerung und – handhabung der BVT-Schlussfolgerung zur Herstellung von Glas genannten Techniken zur Minderung diffuser Staubemissionen aus der Lagerung der Handhabung von Feststoffen sind zu beachten.
 - Die unter Nr. 1.1.4 – Allgemeingültige Primärtechniken der BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung von Glas genannten Techniken zur Senkung des Energieverbrauchs und der Emissionen in die Luft durch eine kontinuierliche Überwachung der Betriebsparameter und durch eine planmäßige Instandhaltung der Schmelzwanne sind zu beachten.
 - Die unter Nr. 1.1.5 – Emissionen in Wasser aus Glasherstellungsprozessen der BVT-Schlussfolgerung zur Herstellung von Glas genannten Techniken zur Senkung des Wasserverbrauchs sind zu beachten.

- Die unter Nr. 1.1.6 – Abfälle aus Prozessen zur Glasherstellung der BVT Schlussfolgerung zur Herstellung von Glas genannten Techniken zur Minderung der anfallenden festen Abfälle, die entsorgt werden müssen sind zu beachten.
6. Die beim Schmelzvorgang entstehende Prozessabgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugvorrichtungen so weit als möglich zu erfassen. Die Absaugeinrichtungen sind so auszuliegen und zu betreiben, dass während sämtlicher Betriebsphasen eine möglichst vollständige Erfassung der Abgase erreicht wird.
 7. Die Rückführung von Filterstäuben, der Einsatz von Fremdscherben und der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen.
 8. Der Nitrateinsatz ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen.
 9. Der Einsatz von Fluoriden ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen.
 10. Der Einsatz von Blei und Selen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen.
 11. Der Einsatz von Arsen- und Cadmiumverbindungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2 Anforderungen zur Ableitung der Abgase

1. Die an der Anlage auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, dort zu reinigen und über die Emissionsquelle entsprechend den Forderungen nach Nr. 5.5 TA-Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport in die freie Luftströmung erfolgt.
2. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinhöhenmündung ist unzulässig.
3. Bei Erhöhung der Schmelzleistung [REDACTED] ist eine neue Schornsteinhöhenberechnung, welche entsprechend an die erhöhte Schmelzleistung angepasst ist, vorzulegen.
4. Die gereinigten Abgase sind nach Verlassen der Abgaseinrichtung über den vorhandenen Schornstein mit einer Höhe von 25 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.
5. Die obere lichte Weite der Schornsteinmündung darf 1 m nicht überschreiten.
6. Die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung darf **100 °C** nicht unterschreiten. Der Sauerstoffgehalt der Abgase muss mindestens 16 Vol.-% betragen.

2.2.3 Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungsanlagen

1. Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschritten wird.
2. Der in filternden Entstauber abgeschiedene Filterstaub muss über staubdicht angeschlossene Behältnisse bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden. Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren.
3. Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtung ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Hersteller gegebene Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und einzuhalten. Die Entstaubungsanlagen und die zugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie

2264³ zu warten und zu betreiben. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigten Fachfirma abzuschließen.

4. Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Im Betriebstagebuch sind Wartungsarbeiten, Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahmen bei der Abgasreinigungsanlage sowie besondere Ereignisse festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist der Stadt Amberg auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
5. Betriebsstörungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Langfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung, die die Emissionsverhältnisse ändern, sind der Stadt Amberg unverzüglich zu melden.
6. Die Umgehung der Abgasreinigungsanlage ist möglichst kurzfristig zu gestalten. Bei einer absehbaren Ausfallzeit von mehr als 8 Stunden ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu verständigen.
7. Es sind regelmäßige Kontrollgänge zur Prüfung auf Auffälligkeiten an der Abgasabsaug- und Abgasreinigungseinrichtung, wie z.B. zum Erkennen eines verstopften Staubaustrags oder Undichtigkeiten durchzuführen.
8. Sämtliche Absaugeinrichtungen, Absaugrohre usw. sind so zu bemessen, auszuführen und zu warten, dass an keiner Stelle Staub austreten kann.
9. Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz für Verschleißteile der Filteranlage bereitzuhalten.

△

△

2.2.4 Emissionsbegrenzungen

Im Reingas der untenstehenden Emissionsquelle dürfen die folgenden Massenkonzentrationen jeweils nicht überschritten werden. Die Emissionswerte beziehen sich bei flammenbeheizten Glasmelzöfen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 Prozent.

Art der Emission	Nr. nach TA-Luft	Massenkonzentration oder Massenstrom
Gesamtstaub	5.4.2.8.1 1d/2d	10 mg/m ³
Quarzfeinstaub	5.2.7.1.1	0,5 mg/m ³ o. 1,5 g/h

Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II		
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	5.2.2	0,5 mg/m ³ o. 2,5 g/h *
- Cobaltverbindungen, angegeben als Co	5.2.2	
- Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl angegeben als Ni	5.2.2	
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	5.2.2	
* bei Vorhandensein von Blei oder Selen	5.4.2.8.1 1d/2d	3,0 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III		

³ VDI- Richtlinie 2264 - Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen.

Art der Emission	Nr. nach TA-Luft	Massenkonzentration oder Massenstrom
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb	5.2.2	1,0 mg/m ³ o. 5,0 g/h
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	5.2.2	
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	5.2.2	
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	5.2.2	
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	5.2.2	
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	5.2.2	
Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, Klassen II und III oder der Klassen I bis III	5.2.2	1,0 mg/m ³ o. 5,0 g/h **
** bei Vorhandensein von Blei oder Selen	5.4.2.8.1 1d/2d	4,0 mg/m ³

△

Gasförmige anorganische Stoffe Klasse II		
- Fluor und seine Verbindungen, angegeben als HF	5.4.2.8.1 1d/2d	5,0 mg/m ³
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse III		
- gasförmige Chlorverbindungen angegeben als HCl	5.4.2.8.1 1d/2d	20,0 mg/m ³
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse IV		
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als SO₂	5.4.2.8.1 1d/2d	0,20 g/m ³ gasbeheizte Wanne
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO₂	5.4.2.8.1 1d/2d	0,50 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO₂ bei Nitratläuterung und bei Wan- nen mit Produktionskapazität < 100 t/d	5.4.2.8.1 1d/2d	1,00 g/m ³

△

Kohlenmonoxid CO	5.4.2.8.1 1d/2d	0,10 g/m ³ bezogen auf Emissionen von 0,80 g/m ³ NO und NO ₂
-------------------------	--------------------	--

Karzinogene Stoffe Klasse I		
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	5.2.7.1.1	0,05 mg/m ³ o. 0,15 g/h *
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	5.2.7.1.1	
- Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, an- gegeben als Co	5.2.7.1.1	
- Chrom(VI)verbindungen, angegeben als Cr	5.2.7.1.1	
* Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As bei Einsatz als Läutermittel	5.4.2.8.1 1d/2d	0,70 mg/m ³ o. 1,80 g/h
* Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd bei Einsatz zur Glasfärbung	5.4.2.8.1 1d/2d	0,20 mg/m ³ o. 0,50 g/h
Karzinogene Stoffe		

Art der Emission	Nr. nach TA-Luft	Massenkonzentration oder Massenstrom
Klasse II		
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	5.2.7.1.1	0,5 mg/m ³ o. 1,5 g/h

1. Der Emissionswert für Quarzfeinstaub PM4 gilt als eingehalten, wenn der o.a. Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub eingehalten ist. In diesen Fällen müssen in der Regel keine Quarzfeinstaubmessungen durchgeführt werden.
2. Für die o.g. staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, die Massenkonzentration oder Massenströme im Abgas insgesamt nicht überschritten werden. Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der Nr. 5.2.2 Abs. 1 der TA-Luft beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschreiten.
3. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl an Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen.
4. Die Möglichkeit, die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Chlorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen.
5. Wenn aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung in Wannen mit einer Produktionskapazität von weniger als 100 mg/d oder einer begrenzten Anzahl von kurzen Kampagnen erforderlich ist oder spezielle oxidierende Verbrennungsbedingungen vorliegen, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration von 1,0 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.
6. Für die o.g. karzinogenen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung die Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas insgesamt nicht überschritten werden.
7. Wenn aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Arsenverbindungen als Läutermittel erforderlich ist, gilt Nr. 5.2.7.1.1 der TA-Luft mit der Maßgabe, dass die Emissionswerte für Stoffe der Klasse I, ausgenommen Arsen und seine Verbindungen, gelten. In diesem Fall dürfen die Emissionen an Arsen und seinen Verbindungen im Abgas, angegeben als Arsen, als Mindestanforderung die o.a. Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.4.2.8.1 1d/2d nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Arsen zum Beispiel durch Einsatz von arsen- und antimonfreien Läuterverfahren weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
8. Wenn aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Cadmiumverbindungen zur Glasfärbung erforderlich ist, gilt Nr. 5.2.7.1.1 der TA-Luft mit der Maßgabe, dass die Emissionswerte für Stoffe der Klasse I, ausgenommen Cadmium und seine Verbindungen gelten. In diesem Fall dürfen die Emissionen an Cadmium und seinen Verbindungen im Abgas, angegeben als Cadmium, als Mindestanforderung die o.a. Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.4.2.8.1 1d/2d nicht überschreiten.

2.2.5 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

2.2.5.1 Emissionsmessung Messplätze

1. Für die Durchführung der erstmaligen bzw. wiederkehrenden Emissionsmessung sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen (Arbeitsbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen) leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
3. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

2.2.5.2 Emissionsmessung – Erstmalige und wiederkehrende Messungen

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen (Abnahmemessung) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob an der Emissionsquelle die in Ziffer 2.2.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
2. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
3. Wiederkehrende Messungen für die Parameter Gesamtstaub, Stickoxide und Schwefeloxide sind halbjährlich zu erbringen.
4. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Der Termine der Einzelmessungen sind der Stadt Amberg jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Anforderungen der Nr. 5.3.2.3 zur Auswahl der Messverfahren der TA Luft (2021) sind zu beachten.
5. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.
6. Soweit die Anlage während der Emissionsmessung unterhalb der genehmigten Durchsatzmenge gefahren wird, ist im Messbericht anzugeben, dass der Betriebszustand der Anlage während der Emissionsmessung grundsätzlich der betriebsüblichen Fahrweise entspricht.
7. Die Betriebsweise der einzelnen Anlagenteile, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie die Betriebsweise der Abgasreinigungsanlage sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.
8. Die Emissionsbegrenzungen für die nach Ziff. 2.2.4 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Emissionsgrenzwerte gelten immer dann als überschritten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet. Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte hat spätestens sechs Monate nach Vorliegen des Messberichts eine Nachmessung zu erfolgen.
9. Die Bestimmung der Messunsicherheit hat nach VDI 4219 in der aktuell gültigen Version zu erfolgen.
10. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unaufgefordert und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung der Stadt Amberg vorzulegen ist.
11. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte

und der Messergebnisse von Bedeutung sind und darüber hinaus Angaben zur Messunsicherheit enthalten. Der Messbericht hat Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuell gültigen Version zu entsprechen.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 Anforderungen zum Betrieb

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5) einzuhalten.
2. Die Glasschmelzwanne ist entsprechend den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Glasherstellung zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
 - Die unter Nr. 1.1.7 – Geräuschbelastung durch Prozesse zur Glasherstellung der BVT-Schlussfolgerung zur Herstellung von Glas genannten Techniken zur Minderung der Geräuschemissionen sind zu beachten.
3. Die Anlagen sind entsprechend dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben. Dazu gehören u.a. folgende Maßnahmen:
 - Die Anlage ist mit ihren Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine auffälligen tonhaltigen oder impulsartigen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.
 - Körperschallübertragende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Element oder durch lückenlose durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
 - Alle geplanten Durchtrittöffnungen von Rohrleitungen, Kanälen durch Außenwände und Dach etc. sind im akustischen Sinne abzudichten.

2.3.2 Immissionsbegrenzungen

1. Die Beurteilungspegel der von Anlagenänderung im Bereich der neuen Glasschmelzwanne, Notstromaggregat und ORC-Anlage darf zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (u.a. der bestehenden Kompressor-Anlage), einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Ortsangabe		Immissionsrichtwertanteile und Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
Nr.	Beschreibung	FISNr.	Gemarkung	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	Elisabethweg 2, 4 und 6	2024/252	Amberg	53 ⁴	43 ⁵

⁴ Um den Lärmaustrag anderweitigen Firmen und Anlagen im Gewerbegebiet „Am Bergsteig“, sowie die Anforderungen der Ziffer 5.1 der TA-Lärm im Hinblick auf eine „Lärmkontingentierung“ ausreichen zu berücksichtigen, erfolgt eine Verminderung des Tagrichtwertes im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet gemäß Nr. 6.1 e) der TA-Lärm um 2 dB(A).

⁵ Gemäß Nr. 6.7 der TA-Lärm können bei Gemengelange, bei welchen Industrie- oder Gewerbegebiete direkt an ein Wohngebiet grenzt, die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsgrenzwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht der Rücksichtnahme erforderlich ist. Der Stand

IO 2	Wohnhaus Rosenthalstraße 21	2024/14	Amberg	53 ⁴	43 ⁵
IO 3	Wohnhaus Rosenthalstraße 25	2024/67 2024/68	Amberg	53 ⁴	43 ⁵
IO 4	Wohnhaus Gropiusstraße 2	2024/357	Amberg	53 ⁴	43 ⁵
IO 5	Wohnhaus Rosenthalstraße 14 und 16	507/3	Gärnersdorf	60 ⁴	45 ⁵
IO 6	Wohnhaus Gärnersdorfer Weg 16	729	Gärnersdorf	60 ⁴	45 ⁵

Anmerkung: Mit Abriss des Gebäudes auf der Rosenthalstraße 19, ergaben sich Änderungen bzgl. der Festlegung von Immissionsorten. Der im Bescheid 3.2-U Se-be vom 27.03.2013 festgelegte IO 2 Wohnhaus Rosenthalstraße 19 wird mit Abriss und Umbenennung zu IO Elisabethweg 2,4 und 6.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
3. Die Nachtzeit dauert 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
4. Die ORC-Anlage muss die oben festgesetzten Immissionsrichtwertanteile- bzw. Grenzwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Für die Immissionsorte 1 bis 4 ist hier ein Nachtrichtwert von 40 dB(A) gem. Nr. 6.1 e) allgemeines Wohngebiet heranzuziehen (entgegenwirken einer möglichen späteren Sanierung).
5. Um die Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte zu gewährleisten sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
 - Im südlichen Hallenbereich dürfen die Halleninnenpegel, gemessen in einem Abstand von 1m entlang den Fassaden und ca. 2 m über Hallenboden einen Schalldruckpegel von 85 dB(A) nicht überschreiten.
 - Tonhaltige Immissionen müssen weitestgehend vermieden werden. Der lineare Wirkpegel dieser Immissionen am Immissionsort darf den Nachtrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
 - Der Liefer- und Ladeverkehr auf dem Werksgelände darf nur tagsüber stattfinden.
 - Türen und Tore sind in der Nachtzeit geschlossen zu halten.
 - Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandhaltung zu vermeiden. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

2.3.3 Anforderung zur erstmaligen und wiederkehrenden Messung

1. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwertanteile während des Nachtzeitraums nachzuweisen.
2. Die Immissionsmessung ist turnusgemäß alle drei Jahre im Rahmen der gesamtbetrieblichen Immissionsmessung zu wiederholen.
3. Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

der Lärminderungstechnik ist dabei einzuhalten. Die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet sollen dabei nicht überschritten werden. Der Nachtwert gemäß Nr. 6.1 d) für die Gebietstypik als Mischgebiet mit Einschränkung von 2 dB(A) wurde daher für den nördlich angrenzenden Bereich des Wohngebietes festgesetzt.

4. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Zeitraum von 16 Stunden während des Tages und die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel während der Nacht bezogen.
5. Die o.g. Messungen nach Inbetriebnahme der Anlage sind aufgrund der stufenweisen Umsetzung des Vorhabens (Stufe 1: Wannenkörperbau 04/23 bis 05/23 und Stufe 2: Errichtung ORC-Anlage Mitte 2023) nach Inbetriebnahme der Stufe 2 vorzulegen.
6. Sollten entgegen der vorgelegten Immissionsprognose (Schalltechnische Untersuchung [REDACTED] vom 07.09.2022) Immissionsrichtwertanteile bzw. Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden können, hat der Betreiber spätestens nach sechs Monaten nach Vorlage des Messberichts der Stufe 2 der Stadt Amberg die in der schalltechnischen Untersuchung [REDACTED] vom 07.09.2022 vorgeschlagenen Lärm-schutzmaßnahmen umzusetzen.
7. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile und -grenzwerte durch Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten des Betreibers von einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle durchführen zu lassen. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mind. 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit der Überwachungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Die Messergebnisse sind der Stadt Amberg unverzüglich vorzulegen.

3. Wasserwirtschaftliche Anforderung

3.1 Neuerrichtung einer ORC-Anlage

In der Anlage werden folgende AwSV-relevante Stoffe verwendet:

Verwendete Stoffe	Zusammensetzung der Stoffe	Wassergefährdungsklasse (WGK)	Volumen
Frost- und Korrosionsschutzmittel [REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	< 10 m ³ im Bereich Heizungsrohrleitungsbau im Außenbereich
Kältemittel [REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	< 1 m ³ im Bereich der ORC Anlage
Kältemaschinenöl [REDACTED]	[REDACTED]	n.w.g.	< 1 m ³ im Bereich der ORC Anlage

Anforderungen:

1. Grundsätzlich müssten nach § 21 Abs. 1 AwSV oberirdische Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit Rückhaltevolumen ausgestattet werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Für oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 kann ohne eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.
2. Beim Austausch des Kältemittels ([REDACTED]) <1m³ (WGK 1; [REDACTED]) im Bereich der ORC-Anlage, kann auf ein Rückhaltevolumen verzichtet werden, wenn die Anlage nach § 18 AwSV auf einer
 - a) den betriebstechnischen Anforderungen genügt und die Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist (tägliche Inaugenscheinnahme), o d e r
 - b) flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist (z.B. flüssigkeitsdichter Containerboden).

3.2 Rohstoffsilos

In der Anlage werden folgende AwSV-relevante Stoffe in einer Siloanlage am südlichen Ende der Glas-kathedrale gelagert:

SiloNr.	Verwendete/ gelagerte Stoffe	Zusammensetzung der Stoffe	Wassergefährdungs-klasse (WGK)	Max. Bevorratungs-mengen
1	[REDACTED]	[REDACTED]	n.w.g.	119 m ³
2	[REDACTED]	[REDACTED]	n.w.g.	47 m ³
3	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	57 m ³
4	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	57 m ³
u. 7	[REDACTED]	[REDACTED]		43 m ³
5 u. 10	[REDACTED]	[REDACTED]	n.w.g.	43 m ³ 24 m ³
8	[REDACTED]	Bariumcarbonat	n.w.g.	41 m ³
9	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	35 m ³
11	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 3	27 m ³
13	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 2	27 m ³

Außerdem werden nach den vorgelegten Sicherheitsdatenblätter gelagert:

Lagerungort	[REDACTED]	[REDACTED]	Wassergefährdungs-klasse (WGK)	Max. Bevorratungs-mengen
Chemikalien-lager (abge-sperrt)	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	50 kg
Gemenge-haus	[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 2	50 kg

Anforderungen:

Anlagen zum Lagern und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen gemäß § 26 Abs. 1 AwSV⁶ keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen diese Stoffe beständig sind, o d e r sich diese Stoffe in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern
2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

3.3 Energieversorgung

⁶ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die mit Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert wurde.

1. Der Aggregatraum, in dem das Notstromaggregat mit integrierter Auffangwanne, der doppelwandige Vorratstank 4.000 l Heizöl und der zusätzliche Behälter für einen Tagesverbrauch 500 l, der in einer Auffangwanne aufgestellt ist, kann ohne einem zusätzlichen flüssigkeitsdichten Anstrich ausgestattet werden, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird, d.h. automatische Absperrinrichtung der Rohrleitung bei Leckage und einsehbare Rohrleitung bei regelmäßigen Kontrollgängen.
2. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV (Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers) hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
3. Alternativ kann auch der gesamte Aggregatraum flüssigkeitsdicht mit Rückhaltevolumen ausgestattet werden, falls die o.g. technischen oder organisatorischen Maßnahmen entfallen sollen.
4. Gemäß § 41 AwSV (Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung) ist für alle Teile der Notstromanlage (Aggregate, Vorratsbehälter und Tagesbehälter) einschließlich der technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorzulegen:
 - a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,
 - b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften und ein Gutachten eines Sachverständigen, dass bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.
5. Die gesamte Anlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 AwSV durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 47 Abs. 1 AwSV zu überprüfen.

3.4 Wasserkreisläufe

Die derzeit betriebene Anlage zur Fällung von [REDACTED] wird zur Verbesserung der Filtereigenschaften und zur Erhöhung des Abscheidegrades der anfallenden Schadstoffe durch eine neue Anlage ersetzt. Die Kontrolle der Wasserqualität erfolgt weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der EÜV. Künftig sollen mit entsprechenden Zählern auch Ablaufmengen gemessen werden.

In der Anlage werden folgende AwSV-relevante Stoffe direkt im Pumpenraum gelagert und verwendet:

Verwendete Stoffe	Zusammensetzung der Stoffe	Wassergefährdungsklasse (WGK)	Max. Bevorratungsmengen	Dosierung/Verbrauch
[REDACTED]	[REDACTED]		5x 25 kg	ca. 0,07l/d
[REDACTED]	[REDACTED]		5x 25 kg	ca. 1l/d
[REDACTED]	[REDACTED]		5x 25 kg	ca. 0,07l/d
[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 1	5x 25 kg	ca. 0,2l/d
[REDACTED]	[REDACTED]	WGK 2	5x 25 kg	Werkzeugkreis Di/Fr

	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>			<p>9:00-9:15 (= > ca. 1,5l) Rinnenkreis Mo/Mi/Fr 9:00-11:00 (= > ca. 14l)</p>
--	---	--	--	--

Anforderungen:

1. Gemäß § 18 Abs. 3 AwSV kann auf ein Rückhaltevolumen bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 mit einem Volumen bis 1000 l verzichtet werden, sofern sich diese Anlagen auf einer Fläche befinden, die
 - den betrieblichen Anforderungen genügt, und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder
 - flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

Dies gilt auch für die Bereitstellung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe an der Anlage bei Stoffen der WGK 1 bis 1000 l.
 Flüssige wassergefährdende Stoffe der WGK 2 sind ab einer Gebindegröße von 20 l über Auffangwannen zu lagern.
2. Gemäß den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern sind die bereit gestellten Stoffe bis zur Verwendung dicht verschlossen im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufzubewahren. Behälter sind in aufrechter Position zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Behälter sind bei Nichtbenutzung geschlossen zu halten.
3. Im Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Stoffes XXXXXXXXXX sind in Abschnitt 7 *Handhabung und Lagerung* unter anderem folgende Zusammenlagerungshinweise aufgelistet:
 - Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern
 - Die Lagerklasse 12 ist zu beachten

Gefahrstoffe einer Lagerklasse dürfen i.d.R. in einem Lagerabschnitt gelagert werden. Die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen verschiedener Lagerklassen wird durch eine Tabelle Separat- oder Zusammenlagerung im VCI-Konzept (Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien) bzw. der TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern beschrieben.
4. Nach § 21 Abs. 1 AwSV sind oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.
5. Und nach § 18 Abs. 5 AwSV (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) müssen einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteinrichtungen, jederzeit möglich ist.

4. Abfallwirtschaftliche Belange

1. Gemäß Art. 10 BayAbfG und Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung bei den bayerischen Entsorgungsanlagen andienpflichtig, sprich der GSB GmbH zu überlassen (Abschnitt IV 5.1 AbfPV).
2. Die Verbringung von Sonderabfällen oder gesondert zu entsorgenden Abfällen zur Beseitigung in andere Länder oder in andere Staaten ist nur dann zulässig, wenn innerhalb Bayerns keine oder nicht zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten bestehen. Eine Verbringung von Sonderabfällen in Staaten außerhalb der OECD ist nicht zulässig (Abschnitt IV 4.5 AbfPV).
3. Beseitigungsmaßnahmen für gefährliche Abfälle außerhalb von Bayern sind vorab bei der KVB (Kreisverwaltungsbehörde) ausführlich zu begründen und bedürfen der Zustimmung in Abstimmung mit der ZKS (Zentrale Stelle Abfallüberwachung) am LfU (Nr. 1.12 Anlage AbfZustV).
4. Ausnahmen von der Überlassungspflicht sind im AbfPV unter Abschnitt IV (Fachliche Ziele und Maßnahmen für gefährliche Abfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle) unter 5.2 ersichtlich.

△

5. Arbeitsschutzrechtliche Belange

1. Für die Durchführung der Abriss- und Aufbauarbeiten ist eine Anzeige nach der Baustellenverordnung beim Gewerbeaufsichtsamt Regensburg zu stellen.
2. Für die Planung und Ausführung sowie der Ausführung der Baumaßnahmen ist ein geeigneter Koordinator gemäß § 3 der Baustellenverordnung zu bestellen.
3. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
4. Für Maschinen und Anlagen, die unter den Geltungsbereich der EU Maschinenrichtlinie (9. ProdSGV) fallen, sind die einschlägigen Anforderungen des Anhangs der Richtlinie zu erfüllen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass vom jeweiligen Hersteller eine Risikobeurteilung (Anhang VII), eine Bedienungsanleitung sowie eine CE-Konformitätserklärung anzufertigen und die CE-Kennzeichnung inklusive Typenschild anzubringen ist.
5. Anhand der vom Hersteller erstellten Risikobeurteilung und Bedienungsanleitung hat der Antragsteller eine Betriebsanweisung, angepasst an die durchzuführenden Arbeiten zu erstellen. Anhand dieser Betriebsanweisung sind die eingesetzten Beschäftigten vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
6. Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, die nicht vom Boden oder von vorhandenen Verkehrswegen aus ausgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
7. Werden Arbeitsstände oder -bühnen für hochgelegene Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten angebracht, so sind als Verkehrswege Steigleitern nur dann zugelassen, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.
8. Die Anlage darf erst nach Prüfung der Aufstell- und Montagebedingungen inkl. der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und einer Dichtheitsprüfung der Gasversorgungsanlage durch eine befähigte Person erfolgen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Betriebssitz zur Einsichtnahme aufzubewahren.
9. Für den Betrieb der neu- und umgebauten Anlagenbereich, sowie für notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

△

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie dem geltenden technischen Regelwerk zu beachten.

10. Die Erkenntnisse aus der überarbeiteten Gefährdungsbeurteilung sind in den Betriebsanweisungen zu berücksichtigen oder ggf. neu zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen regelmäßig zu unterweisen.
11. Vor Inbetriebnahme der neu- bzw. umgebauten Anlagenbereiche sind die explosionsgefährdeten Bereiche dahingehend zu überprüfen, ob sich aufgrund der Umbauten diesbezüglich Veränderungen ergeben haben. Ggf. ist das Explosionsschutzdokument abzuändern bzw. zu ergänzen.
12. Die Prüfmodalitäten der Anlage bzw. Anlagenteile sind über eine Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Vor Inbetriebnahme sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine dafür befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) alle überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Anlagenteile zu überprüfen und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt wurden (§ 15 BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV). Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen sind über die Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung festzulegen. Auf den Anhang der Betriebssicherheitsverordnung wird verwiesen.

6. Brandschutzrechtliche Belange

1. Der bereits vorhandene Feuerwehreinsatzplan ist mit der Fertigstellung der geplanten Maßnahmen zu überarbeiten und anzupassen.
2. Die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Selbsthilfe bei Bränden sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
3. Maßnahmen für Stromausfall (Notstrom etc.) sind der Brandschutzdienststelle vorzustellen, ggf. ist darauf auch im Einsatzplan ein Hinweis notwendig. Der Katastrophenschutz Amberg ist über die entsprechenden Maßnahmen zu informieren.

Hinweise:

1. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH, Rosenthalstraße 12, 92224 Amberg wurde mit Bescheid vom 13.06.2019 Az.: 5.4.2 Tre eine Genehmigung gemäß §58 WHG für das Einleiten von vorbehandeltem Abwasser, Anhang 41 AbwV, in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Amberg mit Befristung bis 30.04.2039 erteilt. Da die Schwermetallfällung und die Kühlkreisläufe (Verdunstungskühler) komplett erneuert werden und auch eine Kreislaufführung des Kühlwassers angedacht ist, ist die Genehmigung gemäß § 58 WHG mit der Einreichung neuer Planunterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Amberg (Genehmigungsbehörde für Indirekteinleitungen) neu zu beantragen.
3. Eine Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung darstellt, selbst wenn als Nebenfolge Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Erfolgt bei der Entsorgung in einem ersten substantiellen Bearbeitungsschritt die Eliminierung der gefahrenrelevanten Eigenschaften, handelt es sich in der Regel um einen Beseitigungsvorgang. So sind bloße Neutralisations-, Fällungs- oder Entgiftungsverfahren (Oxidation, Reduktion) in chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen nicht als Verwertung einzustufen, da das Hauptergebnis in der Beseitigung der Schadstoffe in den flüssigen Abfällen liegt. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für eine Abwasser-(vor-)behandlung.

4. Informationen über zugelassene Verwertungsmaßnahmen können hier eingesehen werden: https://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale_stelle_abfallueberwachung/informationen_ueberlasungspflichten/index.htm#h32594
5. Werden an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten durchgeführt, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ist dies beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg anzumelden.

B. Kostenentscheidung

1. Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.
3. An Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides [REDACTED] angefallen.

△

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

a. Antragsgegenstand

△

Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH betreibt in der Rosenthalstraße 12, 92224 Amberg eine immissionschutzrechtlich genehmigte Anlage.

Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH beabsichtigt aufgrund des laufzeitbedingten Verschleißes der Wanne 2 den Abriss und Neubau der Glasschmelzwanne inkl. Arbeitswanne und Feeder (ehemals Wanne 2) sowie die Errichtung und Betrieb einer ORC-Anlage (Organic Rankine Cycle) zur Stromerzeugung durch Nutzung der vorhandenen Abwärme der Glasschmelzwanne. Beantragt ist eine max. Schmelzkapazität von [REDACTED] (vorher [REDACTED]). Die Glasschmelzwanne ist nach Nr. 2.8.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die wesentliche Änderung umfasst dabei:

- Teilabriss und Beginn des Neubaus der Schmelzwanne
- Inspektion und Sanierung des Rohstoffsilos
- Ergänzung der Wägetechnik
- Sanierung des Elektrofilters
- Inspektion und Sanierung des Abgaskanals und Optimierung der Isolierung
- Inspektion des Kamins
- Sanierung der Erdgasübergabestation
- Teilerneuerung der Stromversorgung
- Implementierung eines zweiten Notstromaggregates
- Erneuerung der Anlage zur Schwermetallfällung (Anlage nach EÜV)
- Erneuerung der Anlagen für Kühlkreisläufe (Verdunstungskühler)
- Austausch Stieplpresse 2 (vorhandene 16 Stationen Maschine wird für 20 Stationen Maschine ausgetauscht)
- Errichtung und Betrieb ORC-Anlage

b. Verfahrensablauf

Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH beantragte mit Schreiben vom 20.02.2023, eingegangen bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, am 22.02.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zum Neubau einer Glasschmelzwanne und Einbau einer ORC-Anlage.

Mit Schreiben vom 02.03.2023 (Az.: 3.2-U Gr) wurde der Eingang des Antrags und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 02.03.2023 der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH mitgeteilt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen werden kann, was mit Schreiben vom 17.02.2023 beantragt wurde.

△ Daraufhin erfolgte die Fachstellenbeteiligung. Es wurden sowohl die betroffenen Sachgebiete des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Abfallberatung, Naturschutz, Feuerwehrwesen und Immissionsschutz) als auch das Bauamt der Stadt Amberg sowie das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz um Stellungnahmen hinsichtlich des von der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH beantragten Vorhaben gebeten.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Unterpunkt 3 genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

△ Mit Bescheid vom 02.03.2023, Az.: 3.2-U Gr, wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG, was mit Schreiben vom 17.02.2023 beantragt wurde, für folgende Maßnahmen genehmigt:

- Teilabriss und Beginn des Neubaus der Schmelzwanne
- Inspektion und Sanierung des Rohstoffsilos
- Ergänzung der Wägetechnik
- Sanierung des Elektrofilters
- Inspektion und Sanierung des Abgaskanals und Optimierung der Isolierung
- Inspektion des Kamins
- Sanierung der Erdgasübergabestation
- Teilerneuerung der Stromversorgung
- Implementierung eines zweiten Notstromaggregates
- Erneuerung der Anlage zur Schwermetallfällung (Anlage nach EÜV)
- Erneuerung der Anlagen für Kühlkreisläufe (Verdunstungskühler)

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zum Erlass dieses Genehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben umfasst den Austausch der Glaswanne sowie die Implementierung eines Abgaswärmeübertragers zur Nutzung der Abgaswärme für die Stromerzeugung (ORC-Anlage). Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BImSchG ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder die Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht. Durch den Austausch der Glasschmelzwanne erhöht sich die Schmelzleistung von [REDACTED] auf [REDACTED]. Bei einer Genehmigung von Neuanlagen zur Herstellung von Glas liegt gem. Nr. 2.8.2 Anhang 1 der 4. BImSchV der untere Schwellenwert für die Genehmigungsbedürftigkeit in einem vereinfachten Verfahren bei 100 kg/d. Die angestrebte Erhöhung

beträgt ■■■■, welche ein Vielfaches des unteren Schwellenwertes darstellt. Der Austausch bzw. Erneuerung der Glaswanne stellt somit eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG dar.

Die Änderungsgenehmigung ist grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu erteilen, vgl. Buchstabe G in Spalte c der Ziffer 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 4. BImSchV. Maßgeblich ist nach § 2 Abs. 4 4. BImSchV in den Fällen einer Erweiterung der Anlage die Summe ihrer Leistung, hier also ■■■■. Mit Schreiben vom 17.02.2023 beantragte die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH allerdings, dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen wird. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, sodass die Genehmigung der wesentlichen Änderung im vereinfachten Verfahren erteilt werden konnte.

3. Genehmigungsfähigkeit

△

Die Änderungsgenehmigung für das beantragte Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Änderungsvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

△

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die unter Unterpunkt 3 des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Belang, dass für Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, entsprechende Anforderungen gelten, zurücktreten.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben der Firma Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben aufgrund überschlüssiger Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nach der Bewertung der Immissionsschutzbehörde der Stadt Amberg nicht erforderlich. Dies wurde der Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH mit Schreiben vom 02.03.2023 mitgeteilt.

Diese Feststellung (§ 5 Abs. 1 UVPG) wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Stadt Amberg 11/2023 vom 02. Juni 2023 öffentlich bekannt gemacht.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Punkt B. dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Kristall-Glasfabrik Amberg GmbH hat die Kosten des Verfahrens als Antragstellerin zu tragen.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne UVP Prüfung)) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.2 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten

△ 

Gebührenberechnung nach dem Kostenverzeichnis /Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2:






△ Ermäßigung nach Tarifstelle 1.4:


Die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 %, da die Anlage Teil eines entsprechend nach EMAS registrierten Betriebes ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.




Erhöhung nach Tarifstelle 1.3.2:

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen:



Somit erhöhen sich die Gebühren gemäß Tarifstelle 1.3.2 um 

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt und umfassen  für die Zustellung des Bescheides.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

△

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Bescheidskosten in Höhe von [REDACTED] € sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks - [REDACTED] - auf eines der Konten der Stadthauptkasse Amberg (siehe Vorderseite unten) zu überweisen.

△

gez.

Seuffert
Verwaltungsamtsrat

Hinweis:

Hinsichtlich des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts wird auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.03.2012 L 70/1, hingewiesen. Amberg, 24.02.2016 STADT AMBERG Amt für Ordnung und Umwelt.

Amberg, 26.07.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt